

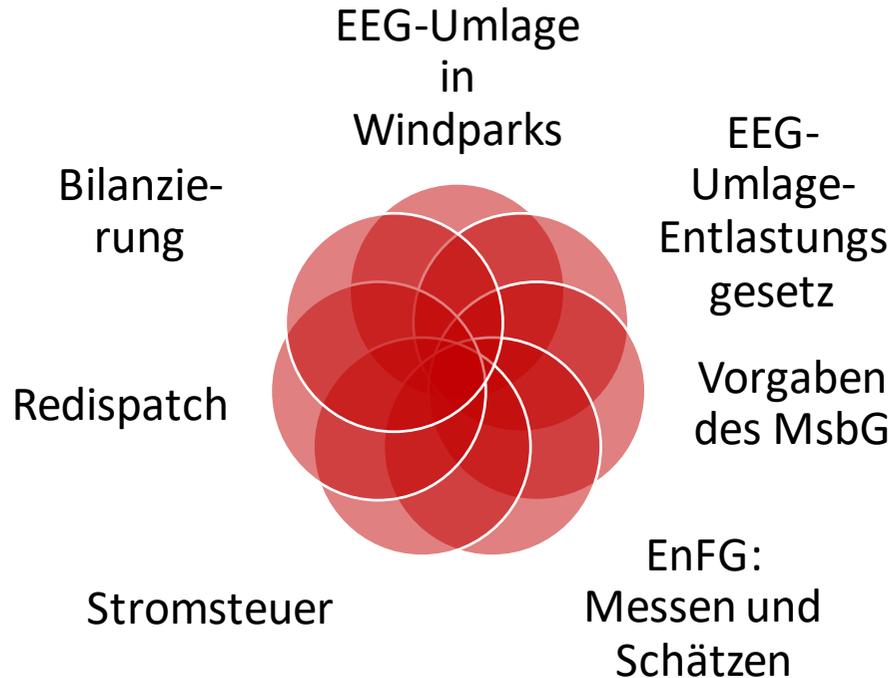
bdeu

Energie. Wasser. Leben.

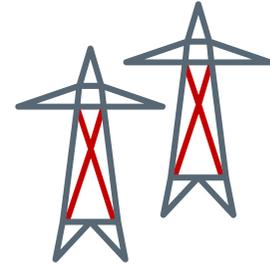
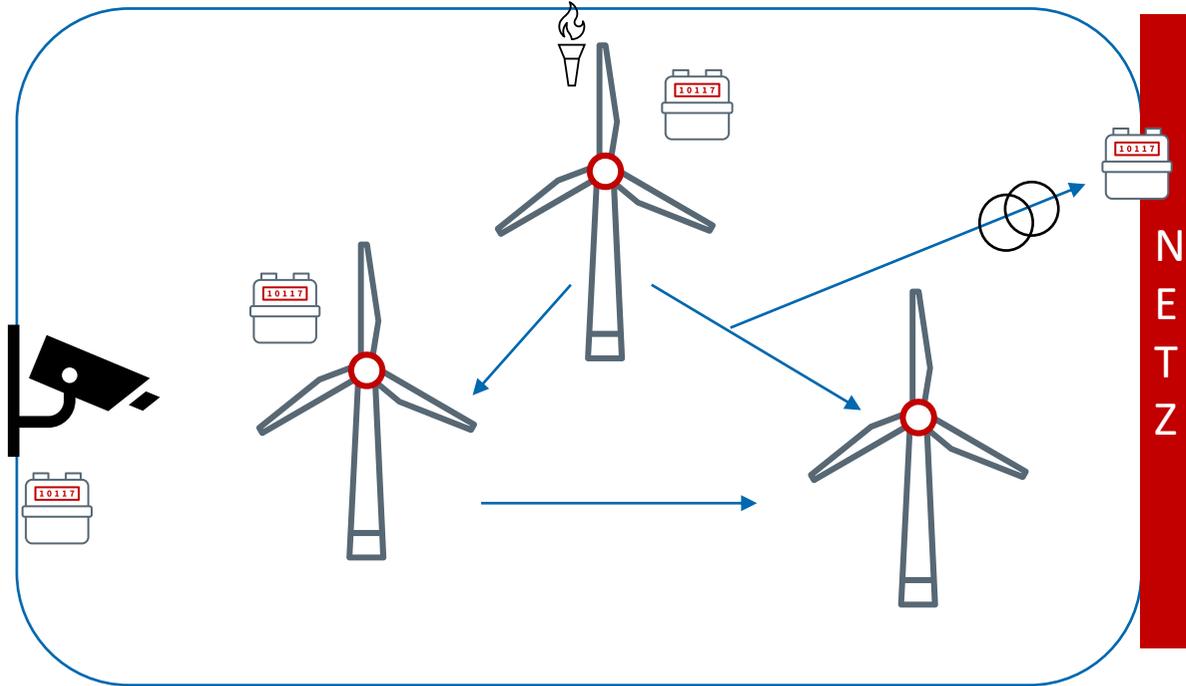
Folgen des Entfalls der EEG- Umlage – insbesondere im Bereich Messung

Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG am 15. September
2022

EEG-Umlage entfällt – und damit auch die Notwendigkeit von Erzeugungs- und/oder Abgrenzungsmessungen?



EEG-Umlage in Windparks



EEG-Umlage-Entlastungsgesetz

- **Seit 1. Juli 2022** fällt keine EEG-Umlage mehr an: § 60 Abs. 1a EEG 2021-4

Messen und Schätzen

www.netztransparenz.de

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben ihr gemeinsames Grundverständnis für die Identifikation des Letztverbrauchers, für die Zurechnung der Stromverbräuche, für sachgerechte Schätzungen und für die Sicherstellung der Zeitgleichheit zusammengefasst. Des Weiteren haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihre Anforderungen an die Erklärung nach § 104 Abs. 10 EEG 2021 konkretisiert, die ggf. im Zuge der Jahresendabrechnung des Leistungsjahres 2021 geleistet werden muss.

- **Ab 1. Januar 2023:**
 - EEG-Finanzierungskosten werden über Energie- und Klimafonds finanziert
 - „nie wieder EEG-Umlage“
 - Erzeugungs- und Abgrenzungszähler sind passé?



Wofür braucht man noch Zähler?

- OB Zähler und für welche Zwecke benötigt werden, geben neben dem MsbG auch die Fachgesetze/Verordnungen vor.
- **Dem MsbG unterfallen alle abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Zähler**
- Klarstellung in § 19 Abs. 2 MsbG(neu), wenn iMSys vorhanden:
„Zur Datenverarbeitung energiewirtschaftlich relevanter Mess- und Steuerungsvorgänge dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen aus den §§ 21 und 22 genügen.“
- Konsultationsverfahren BNetzA [BK6-22-253](#)



Energiefinanzierungsgesetz

- Gilt ab 1. Januar 2023
- Keine Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) innerhalb von Windparks – Netzentnahme, nicht Letztverbrauch
- Für Privilegierungen aber ggf. Abgrenzungszähler erforderlich?
 - §§ 45, 46 EnFG: Bagatellverbräuche, „Messen und Schätzen“
 - Grundsatz: geeichte Messeinrichtungen
- Welche Privilegierungen kommen überhaupt in Frage?
 - Ggf. § 25, 26 EnFG: Herstellung von



Stromsteuer

- Stromsteuerbefreiungen
 - § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StromStG:
 - Selbstverbrauch
 - Strom zur Stromerzeugung
 - **Nachweis? §§ 11a, 12 Abs. 2 StromStV**
 - Zeitgleichheit
 - Keine Zähler? Sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig

BFH Bundesfinanzhof 

Urteil vom 30. April 2019, VII R 10/18

Stromverbrauch in Transformations- und Umspannanlagen

§ 9 EEG und Redispatch

- Technische Einrichtungen für die netzdienliche Steuerung
 - § 9 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2021/2023: **Sichtbarkeit und Steuerbarkeit**
 - Nach Einbau iMSys: über SMG!

- **Verwendung von SCADA-Daten**

- Zur Ermittlung und Bestimmung der Ausfallarbeit:
BK6-20-059
 - Finanziell und bilanziell

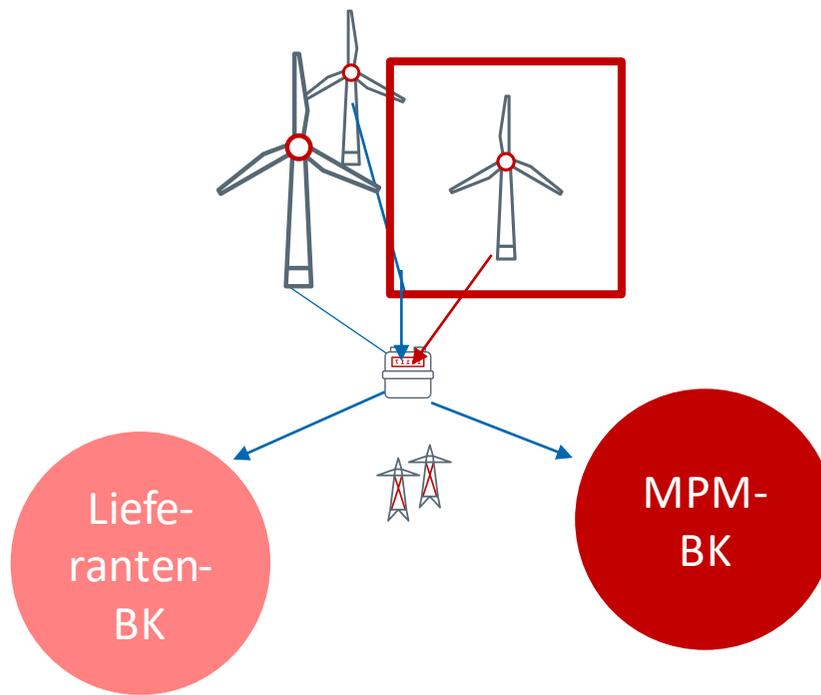


Bilanzierung/ Tranchierung (1)

Anwendungsfall bspw:

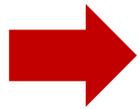
Ausgeförderte EEG-Anlagen, gemeinsam gemessen mit noch förderfähigen Anlagen in der Marktprämie

Einzel-Erzeugungszähler für Bildung separater Marktlokationen erforderlich?



Bilanzierung/ Tranchierung (2)

- Trennung von förderfähigen und ausgeförderten Strommengen
 - Bildung separater Marktlokationen mit geeichten Untermessungen und eine entsprechende Zuordnung zu Veräußerungsformen
 - oder
 - Tranchenbildung unter Zugrundelegung des Aufteilungsmechanismus des § 24 Abs. 3 EEG 2021 ([BNetzA-Mitteilung MPES Nr. 4](#)), flankierende Anpassung in den [MPES](#) (geändert durch BK6-20-160)



Tranchierung entsprechend § 24 Abs. 3 EEG 2021
nicht begrenzt auf Konstellation
geförderte/ausgeförderte Anlagen!

Fazit

- Wegfall EEG-Umlage gerade für Windparks sehr zu begrüßen
- ABER: Abgrenzungszähler oder sachgerechte Schätzmethode bleiben für Stromsteuer relevant
- Erstere ebenso für Bilanzierungszwecke, wenn genauere Aufteilung gewünscht als nach § 24 Abs. 3 EEG 2021
- Einzelfragen werden mit Rollout iMSys geklärt werden über
 - Pflichtrollout und
 - § 19 Abs. 2 MsbG
- ABER: für Windparks noch kein zeitnaher Rollout in Sicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)
Fachgebietsleiterin EEG
Abteilung Recht

T +49 30 300199-1527

constanze.hartmann@bdew.de
www.bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin